

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

32. Jahrgang    Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1978    Nummer 55

---

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	8. 9. 1978	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten der Finanzverwaltung, der Finanzbauverwaltung und der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	512
223	8. 8. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Straßenbauer im zweiten und dritten Ausbildungsjahr an den Gewerblichen Schulen der Stadt Essen - Schule Ost - . . . . .	512
62	19. 9. 1978	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämtler in Nordrhein-Westfalen . . . . .	512
822	19. 9. 1978	Verordnung über die Bestimmung der Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe zu Trägern der Unfallversicherung für die Versicherten des Brandschutzes im erweiterten Katastrophenschutz . . . . .	512

20300

**Verordnung  
über die Ernennung, Entlassung und  
Zurruhesetzung der Beamten der  
Finanzverwaltung, der Finanzbauverwaltung  
und der Staatshochbauverwaltung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Vom 8. September 1978**

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286) sowie auf Grund des § 32 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 306), wird verordnet:

## § 1

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung für die Beamten, denen ein Amt des einfachen, des mittleren oder des gehobenen Dienstes verliehen wird, sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt und die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt wird auf die Oberfinanzdirektionen und die Regierungspräsidenten jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.

## § 2

§ 1 gilt entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn sowie für die Entscheidung und Feststellung nach § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt treten die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. November 1969 (GV. NW. S. 752) sowie die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1963 (GV. NW. S. 244) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 1978

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Posser

- GV. NW. 1978 S. 512.

223

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den  
Schulbezirk der Bezirksfachklasse  
für Straßenbauer im zweiten und dritten  
Ausbildungsjahr an den Gewerblichen Schulen  
der Stadt Essen - Schule Ost -  
Vom 8. August 1978**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 177), wird verordnet:

## Artikel I

In § 1 der Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Straßenbauer im zweiten und dritten Ausbildungsjahr an den Gewerblichen Schulen der Stadt Essen - Schule Ost - vom 1. März 1978 (GV. NW. S. 168) werden die Wörter „die Auszubildenden des Straßenbauerhandwerks“ ersetzt durch das Wort „Straßenbauer“.

## Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. August 1978

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Girgensohn

- GV. NW. 1978 S. 512.

62

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
die Zuständigkeit der Ausgleichsämter  
in Nordrhein-Westfalen  
Vom 19. September 1978**

Aufgrund des § 306 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird verordnet:

## Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 490), wird wie folgt geändert:

1. Es wird gestrichen  
nach 39. das Wort „Steinfurt“.
2. Es werden eingesetzt  
nach 16. Münster zugleich für Kreis Coesfeld die Worte  
„Kreis Steinfurt“.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 1978

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)  
Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn  
Der Finanzminister  
Posser

- GV. NW. 1978 S. 512.

822

**Verordnung  
über die Bestimmung der Feuerwehr-  
Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe  
zu Trägern der Unfallversicherung  
für die Versicherten des Brandschutzes  
im erweiterten Katastrophenschutz  
Vom 19. September 1978**

Aufgrund des § 656 Abs. 4 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

## § 1

Die Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland und die Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe werden für ihren Bereich zu Trägern der Unfallversicherung für Versicherte des Brandschutzes im erweiterten Katastrophenschutz bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe zu Trägern der Unfallversicherung für die Versicherten des Brandschutzes im Luftschutzhilfsdienst vom 26. November 1963 (GV. NW. S. 329) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 1978

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Hirsch

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1978 S. 512.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.